



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABBS 05.10.2022

Meldungsnummer: RS-BS90-0000000144

Publizierende Stelle

Grosser Rat Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Rückzug der Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»

Betrifft: 4001 Basel

Da die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zurückgezogen worden ist (vgl. Kantonsblatt vom 1. Oktober 2022) ist die am 21. September 2022 vom Grossen Rat im Sinne eines Gegenvorschlags beschlossene Revision des Steuergesetzes nochmals zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 21. September 2022

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- i) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

§ 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) **(geändert)** 8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) **(geändert)** 500 - 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) **(geändert)** 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) **(geändert)** 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;

¹⁾ SG 640.100

- e) **(geändert)** 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- h) **(geändert)** 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

§ 239b

Aufgehoben.

§ 241^{bis}

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 21. September 2022

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Jo Vergeat
Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022